



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. April 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. April 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes ist durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinfachung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538), und Art. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden. Nach dem Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) grundsätzlich an die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes anzupassen. Der Gleichklang der Verwaltungsverfahrensgesetze wird durch eine Simultangesetzgebung erreicht, die sich bewährt hat und in Hessen seit 1976 praktiziert wird.

B. Lösung

In das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz werden - wie im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes - Regelungen mit folgendem Inhalt aufgenommen:

- Zulassung weiterer Verfahren zur elektronischen Ersetzung der Schriftform (§ 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E).
- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahrens (§ 25 Abs. 3 HVwVfG-E).
- Öffentliche Bekanntmachung im Internet (§ 27a HVwVfG-E).
- Verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutz- und Naturschutzvereinigungen) mit denjenigen, die Einwendungen erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 bis 9 HVwVfG-E).
- Eindeutige Regelung der bereits im Gesetz bestimmten Behördenpräklusion (§ 73 Abs. 3a Satz 2 HVwVfG-E).
- Zulassung der Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses für Fälle von nur unwesentlicher Bedeutung (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 HVwVfG-E).
- Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG-E).
- Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung nur bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung (nicht UVP-pflichtige Vorhaben) (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 HVwVfG-E).
- Klarstellung der Rechtsfolgen von Verfahrens- oder Formfehlern für den Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung (§ 75 Abs. 1a Satz 2 HVwVfG-E).

Die weiteren Änderungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in den §§ 20, 33, 37 und 74 dienen ebenfalls der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie der Rechtsbereinigung. Eine Anpassung erfolgt dagegen nicht an die Rege-

lungen des Bundes über die Pflicht zur Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), den obligatorischen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) und die verbindlichen Fristen für die Anhörungsbehörde für den Abschluss der Erörterung (§ 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG) sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens (§ 73 Abs. 9 VwVfG). Die hessischen Regelungen über den fakultativen Erörterungstermin und die Fristen (Sollvorschriften) haben sich in der Verwaltungspraxis bewährt. Die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener richtet sich in Hessen nach dem allgemeinen Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 HVwVfG). Die Regelung über die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht (§ 37 Abs. 6 VwVfG) wird ebenfalls nicht übernommen, weil diese nur für Bundesbehörden nach dem bisherigen § 59 VwGO galt. Die Regelung über den fakultativen Erörterungstermin in § 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVwVfG wird lediglich an die Systematik des Fachplanungsrechts, das ein Regel-Ausnahme-Verhältnis hinsichtlich des Erörterungstermins beinhaltet, angepasst.

Die Änderungen der im Gesetzentwurf enthaltenen Fachgesetze (Hessisches Straßengesetz und Hessisches Seilbahngesetz) dienen der Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts.

C. Befristung

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Hessische Straßengesetz sind nicht befristet. Das Hessische Seilbahngesetz ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Im Landeshaushalt werden durch die Zulassung weiterer technischer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform in § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E neben dem bereits zugelassenen elektronischen Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur keine unmittelbaren Kostenfolgen ausgelöst, weil lediglich das Verfahrensrecht für die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung erweitert wird und nur die erforderlichen Rahmenbedingungen geregelt werden. Eine Verpflichtung zur Ersetzung der Schriftform durch die genannten technischen Verfahren enthält § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E nicht. Es handelt sich um verfahrensrechtliche Angebote. Kosten entstehen erst aufgrund einer künftigen Entscheidung des Landes, die in § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E genannten Möglichkeiten umzusetzen, also einen entsprechenden Zugang zu eröffnen und die dafür benötigte Ausstattung bereitzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten lassen sich nicht konkret beziffern, denn hierfür wäre es erforderlich, dass jede betroffene Behörde zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) und den jeweiligen Umsetzungszeitraum festlegt. Zudem ist wegen des Umsetzungszeitraums, der voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, zu berücksichtigen, dass aufgrund der Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie teilweise andere Produkte zum Einsatz kommen werden als die heute auf dem Markt verfügbaren. Über deren Leistungsvermögen und Preis ist heute noch nichts bekannt.

Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe dem Land aus der Umsetzung des § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E Haushaltsausgaben entstehen, hängt also im Wesentlichen vom bereits vorhandenen Stand der IT-Infrastruktur seiner Behörden und der Gestaltung der Verfahren ab.

Die neue Regelung über die "frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" in § 25 Abs. 3 HVwVfG-E kann zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann weiterhin damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Der Gesamtaufwand kann aber durch eine Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Konflikten verringert werden, was zu einer Verringerung späterer Klageverfahren führen kann und somit zur Einsparung von Verwaltungsaufwand. Der Verwaltungsaufwand und die Einsparungen lassen sich nicht beziffern.

Die übrigen Regelungen über die Bekanntmachung im Internet und das Planfeststellungsverfahren verursachen keine wesentlichen Kosten.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar	0
Laufend ab Haushaltsjahr	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Es können keine konkreten Angaben gemacht werden; auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gleiche wie unter Nr. 1 für das Land dargestellt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Nach § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 HVwVfG-E kann die Schriftform auch ersetzt werden durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. In der Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik ist geregelt, dass die Verfahren die Barrierefreiheit zu gewährleisten haben.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und anderer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung".
 - b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet".
 - c) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 95a Überleitung von Verfahren".
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satz 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), erfolgen."
3. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2a wird das Wort "eingetragene" gestrichen.

- bb) In Nr. 6a werden die Wörter "eingetragene" und "eingetragenen" gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort "Nummern" durch die Angabe "Nr." ersetzt.
 - bb) In Nr. 1a wird das Wort "Nummern" durch die Angabe "Nr." ersetzt und das Wort "eingetragene" gestrichen.
 - cc) In Nr. 2 wird das Wort "Nummern" durch die Angabe "Nr." ersetzt.
 - dd) In Nr. 3 wird das Wort "Nummer" durch die Angabe "Nr." ersetzt.
- 4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" angefügt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."
- 5. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

"§ 27a
Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(3) Eine gesetzliche Vorschrift, welche die Behörden berechtigt, den Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen, geht den Abs. 1 und 2 vor. Enthalten die gesetzliche Vorschrift und die zu ihr erlassenen Rechtsvorschriften keine Regelung über die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen, auf die sich die Bekanntmachung bezieht, gilt Abs. 1 Satz 3 und 4."
- 6. Dem § 33 wird als Abs. 7 angefügt:

"(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen."
- 7. Dem § 37 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 muss die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen."
- 8. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "auswirkt" durch die Wörter "voraussichtlich auswirken wird" ersetzt.
 - bb) Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen."

c) Abs. 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden."

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Semikolon und die Angabe "dies gilt auch für die Vereinigungen nach Abs. 2 Satz 2" gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend."

e) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort "Einwendungen" die Angabe "oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5" eingefügt.

bb) In Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort "haben," die Wörter "oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben," eingefügt.

f) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung verzichten, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Vereinigungen und Behörden erfolgen soll, werden diese und der Träger des Vorhabens mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. In den übrigen Fällen ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, ist dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmer oder in der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 5 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 5 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden."

g) In Abs. 7 wird die Angabe "Abs. 6 Satz 2 bis 5" durch "Abs. 6 Satz 5, 7 und 8" ersetzt.

h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Abs. 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendun-

gen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Abs. 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus" durch "Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken" ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

i) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

"(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu. Findet keine Erörterung statt, so leitet die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme zusammen mit den sonstigen in Satz 1 aufgeführten Unterlagen möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist der Planfeststellungsbehörde zu."

9. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Wörter "Soweit nicht die Gesamtregelung des Vorhabens berührt wird, kann die abschließende Entscheidung über einzelne Fragen im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden" durch "Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten" ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen."

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "nicht" die Wörter "oder nur unwesentlich" eingefügt und das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

ccc) Als Nr. 3 wird angefügt:

"3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die entsprechend anzuwenden sind."

d) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

cc) Als Nr. 3 wird angefügt:

"3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss."

10. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt."

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung

des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht."

11. Nach § 95 wird als § 95a eingefügt:

"§ 95a
Überleitung von Verfahren

Vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften] begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der seit dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften] geltenden Fassung fortzusetzen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus der seit dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften] geltenden Fassung des Gesetzes ergibt, bedarf es nicht."

Artikel 2
Änderung des Hessischen Straßengesetzes

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "festgestellten" die Wörter "oder genehmigten" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "festgestellte" die Wörter "oder genehmigte" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Planfeststellungsbeschluss" die Wörter "oder einer Plangenehmigung" eingefügt.
3. § 36a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Feststellung" die Wörter "oder Genehmigung" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Planfeststellungsbeschluss" die Wörter "oder die Plangenehmigung" eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "festgestellte" die Wörter "oder genehmigte" eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes

§ 4 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im Jahre 2013, um dem seit der Kodifizierung des Verwaltungsverfahrenrechts geltenden Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern Rechnung zu tragen. Grundsätzlich regeln Bund und Länder das Verwaltungsverfahren für ihre Behörden selbst. Der Gleichklang der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder wird durch eine Simultangesetzgebung erreicht, die sich bewährt hat. Diese existiert in Hessen seit 1976 und hat zu einem mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes weitgehend inhaltsgleichen Landesverwaltungsverfahrensgesetz geführt. Abweichungen finden sich in wenigen Vorschriften, wie zum Beispiel bei der Regelung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren. Der Gleichklang der Vorschriften bedeutet Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen durch eine einheitliche Anwendung der Vorschriften seitens der Verwaltung. Nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Diese Übereinstimmung ist außerdem Voraussetzung für die Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht und - falls sie dort dennoch Eingang gefunden haben, wie zum Beispiel aufgrund des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) - deren Rückführung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie ihrer Aufnahme in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes beruhen deshalb auch auf einer von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage in Form eines Mustergesetzentwurfs für ein Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren und bezüglich der Regelungen über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Vorschriften über die Förderung der elektronischen Verwaltung im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts auf einer engen Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinfachung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538), und Art. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden. Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinfachung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) in der Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 17/9666 vom 16. Mai 2012 und der BT-Drs. 17/12525 vom 27. Februar 2013 und die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften in der BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012 und der BT-Drs. 17/13139 vom 17. April 2013, die den Änderungsgesetzen zugrunde liegen, werden im Hinblick auf den Gleichklang der Verwaltungsverfahrensgesetze und zur Vermeidung einer unterschiedlichen Interpretation der Regelungen nachstehend auszugsweise - in der Regel wörtlich - wiedergegeben und mit "vgl. BT-Drs. 17/..." gekennzeichnet.

Durch Art. 1b des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) erfolgte eine Änderung des Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren, durch welche das Inkrafttreten der durch Art. 4, 5, 7 bis 10, 13 und 14 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren geänderten Fachgesetze vom 1. Juni 2014 auf den 1. Juni 2015 verschoben wurde.

1. Planfeststellungsverfahren

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie die Verwaltungsverfahrensgesetze der anderen Länder als jeweils zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts im Bund und in den Ländern regeln als besondere Verfahrensart in den §§ 72 bis 78 das Planfeststellungsverfahren. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist. Planfeststellungsverfahren werden in verschiedenen Fachplanungsgesetzen angeordnet, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu dem im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Verfahren getroffen werden. In großem Umfang wurden verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, ber. 2007 I S. 691) in sechs Fachgesetzen des Bundes eingeführt. Betroffen waren das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Magnetschwebelplanungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz. Um das geplante Vorhaben damals möglichst schnell umsetzen zu können, wurde mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz bewusst von dem Grundsatz abgewichen, Verfahren im

VwVfG als der zentralen Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts zu regeln. Jedoch haben Bundestag (BT-Drs. 16/3158 vom 25. Oktober 2006) und Bundesrat (BR-Drs. 764/06, Beschluss vom 24. November 2006) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßgaben auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. So heißt es in einer EntschlieÙung des Bundestages vom 25. Oktober 2006 (vgl. BT-Drs. 16/3158, S. 29):

- "1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.
2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.
3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder einsetzen."

Der Bundesrat schloss sich dem an und forderte in einer eigenen EntschlieÙung am 24. November 2006 (BR-Drs. 764/06) ebenfalls, die Änderungen aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. A Unterabschn. I, S. 1 und 13).

Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren hatten sich im Wesentlichen bewährt und konnten weitgehend zur Entlastung der Fachplanungsgesetze in das VwVfG des Bundes übertragen werden. Zur Rechtsvereinheitlichung und Normenreduzierung wurden im Gegenzug die nicht mehr erforderlichen Maßgabevorschriften in den betroffenen Fachgesetzen des Bundes gestrichen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, a.a.O., S. 13). Wie bereits im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes umgesetzt, werden die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auch in das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. Im Wesentlichen haben diese Änderungen folgenden Inhalt:

- Erweiterung der im Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutz- und Naturschutzvereinigungen) mit denjenigen, die Einwendungen erheben, durch Übernahme der Bundesregelungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 bis 9 HVwVfG-E); mit der fristgebundenen Beteiligung der Vereinigungen ist eine Präklusionswirkung nach Fristablauf - entsprechend den Einwendungen der Betroffenen - verbunden.
- Eindeutige Regelung der bereits im Gesetz bestimmten Behördenpräklusion (§ 73 Abs. 3a Satz 2 HVwVfG-E), die nicht mehr an den Erörterungstermin anknüpft, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist.
- Zulassung der Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses für Fälle von nur unwesentlicher Bedeutung (z.B. bei nur vorübergehender Inanspruchnahme unbedeutender Grundstücksteile) und mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 HVwVfG-E).
- Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an Vereinigungen, über deren Einwendungen entschieden worden ist (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG-E).
- Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung nur bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung (nicht UVP-pflichtige Vorhaben) (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 HVwVfG-E).
- Klarstellung, dass bei Verfahrens- oder Formfehlern nur dann eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung infrage kommt, wenn diese nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 75 Abs. 1a Satz 2 HVwVfG-E).

Anders als im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes werden in das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz keine verbindlichen Fristen für die Anhörungsbehörde für den Abschluss der Erörterung (§ 73 Abs. 6 Satz 11 HVwVfG-E) und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens (§ 73 Abs. 9 HVwVfG-E) eingeführt. An die bestehenden Soll-Regelungen wird festgehalten.

Es ist nicht erkennbar, wie der Wegfall der Soll-Regelung in § 73 Abs. 6 Satz 11 HVwVfG zu einer Verfahrensbeschleunigung führen soll. Insbesondere bei Großverfahren erfordert alleine die Vorbereitung eines Erörterungstermins einen erheblichen Zeitaufwand. Wegen des Befriedigungseffekts sowie der im Rahmen des Anhörungsverfahrens gebotenen Sachverhaltsermittlung durch die Anhörungsbehörde darf in diesem Verfahrensstadium bei den Betroffenen nicht der Eindruck entstehen, die von ihnen vorgetragenen Belange und Rechtsbeeinträchtigungen würden

von der Anhörungsbehörde nicht mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt. Sollte dies bedingt durch die Fristsetzung der Fall sein, würde dies zu einem erhöhten Ermittlungsaufwand bei der Planfeststellungsbehörde führen. Darüber hinaus hätte die Regelung einer verbindlichen Frist zur Folge, dass die Anhörungsbehörde häufig von dem jeweiligen Vorhabenträger keine Erwidern zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mehr einholen und den Betroffenen rechtzeitig vor dem Erörterungstermin übersenden könnte. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen Planänderungen erforderlich werden können, die es der Anhörungsbehörde unmöglich machen, die Erörterung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

Bei § 73 Abs. 9 HVwVfG ist maßgebend, dass es für einen zügigen Verfahrenfortgang von großer Bedeutung ist, dass die Planfeststellungsbehörde von der Anhörungsbehörde einen Anhörungsbericht erhält, der sie insbesondere bei langjährigen Verfahren mit zahlreichen Betroffenen in die Lage versetzt, die für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalte zu erkennen, um einen rechtssicheren Planfeststellungsbeschluss erlassen zu können. Eine verbindliche Monatspflicht ohne Berücksichtigung des Verfahrensumfanges könnte seitens der Anhörungsbehörde zu einer Vielzahl von sonst vermeidbaren Fehlern führen, die bei der Planfeststellungsbehörde zeitaufwendige Nachermittlungen erforderlich machen würden. Damit würde der je nach Einzelfall anfallende Aufwand für die vollständige Ermittlung des Sachverhalts teilweise auf die Planfeststellungsbehörde verlagert. Eine verbindliche Frist könnte das Anhörungsverfahren beschleunigen, nicht aber das Planfeststellungsverfahren insgesamt. Ein schnellerer Erlass eines rechtssicheren Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu erwarten.

Auch der Bundesrat hatte sich in seinem Beschluss vom 11. Mai 2012 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen die Einführung einer verbindlichen Monatsfrist in § 73 Abs. 9 VwVfG-E ausgesprochen. Er hat geltend gemacht, dass die geltende Regelung (Stellungnahme der Anhörungsbehörde möglichst innerhalb eines Monats) sinnvoll ist, da sie im begründeten Einzelfall besonders umstrittener oder planungsrechtlich komplizierter Vorhaben auch eine Abweichung erlaubt. Eine Notwendigkeit hierfür kann sich z.B. dann ergeben, wenn Ergebnisse nachträglicher Untersuchungen, die der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins übernimmt oder auferlegt bekommt, erst vorliegen müssen, um das Anhörungsverfahren sachgemäß und rechtmäßig abschließen zu können. Die Streichung des Wortes "möglichst" im Gesetzentwurf würde eine unnötige Gefahr von Verfahrensfehlern bewirken, wenn diese Möglichkeit aufgrund sich aus dem Anhörungsverfahren ergebender Nachuntersuchungen nicht besteht. Die bisherige gesetzliche Formulierung an dieser Stelle entspricht deshalb den gesetzlichen Anforderungen an eine Abweichungsmöglichkeit im begründeten Einzelfall. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, S. 32; BR-Drs. 171/12, S. 2.)

Anders als das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes enthält das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz seit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 851) die Regelung, dass die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt ist (fakultativer statt obligatorischer Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 HVwVfG), und die Regelung über die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur in den Fällen, in denen diese der Behörde bekannt sind (§ 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG). Die Regelung über den fakultativen Erörterungstermin war noch in dem Mustergesetzentwurf des Bundes und der Länder für ein Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren mit Stand vom 22. Oktober 2010 enthalten. Der Bundesgesetzgeber hat sich dagegen entschieden. In der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinfachung von Planfeststellungsverfahren heißt es, dass "das Verfahrensinstrument Erörterungstermin im VwVfG unverändert bleibt, die Maßgabevorschriften in den Fachgesetzen bleiben erhalten" (vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. A Unterabschn. III, S. 15). In den Fachplanungsgesetzen des Bundes ist der Erörterungstermin also weiterhin fakultativ, und zwar in dem Sinne, dass die Anhörungsbehörde auf die Anhörung verzichten kann, während in § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG des Bundes geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern hat. Hierdurch kommt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zum Ausdruck, zu welchem § 73 Abs. 6 HVwVfG nicht im Einklang steht, weil nur geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde die Erörterung durchführen kann und damit nicht auch die für das Fachrecht erforderliche Regel enthält, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist. § 73 Abs. 6 HVwVfG bedarf daher der Anpassung an das bundesrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Zur Beschränkung der Ermittlungspflicht der Behörden hinsichtlich nicht ortsansässiger Betroffener, die in den Fachgesetzen des Bundes noch bis zum 31. Mai 2015 enthalten sind und nicht in das VwVfG übernommen wurde, wird in der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgeführt, dass die Regelung ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer gegolten habe und geschaffen worden sei, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch gewesen sei. Später sei ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt worden. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung könne aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung müsse von der Behörde ein gewisser Ermitt-

lungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergebe sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen werde mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheine nicht vertretbar. Die entsprechenden Regelungen in den Fachgesetzen würden deshalb gestrichen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 15). Die Streichung in den Fachgesetzen durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinfachung von Planfeststellungsverfahren führt in Verfahren, die sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes richten, zur Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, wonach die Behörde in Planfeststellungsverfahren einen verhältnismäßigen Aufwand zur Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener leisten muss. Etwas anderes gilt für Planfeststellungsverfahren, die nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz durchzuführen sind. Ein besonderer Ermittlungsaufwand, der über den allgemeinen Amtsermittlungsgrundsatz hinausgeht, ist nach § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG nicht zu leisten, weil an der dort geregelten Beschränkung der Ermittlungspflicht festgehalten wird, die sich seit 2007 bewährt und auch bei den Fachgesetzen nicht zu Beanstandungen geführt hat. Auf die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, mit welchem dem Landtag die Änderung des § 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG zur Beschlussfassung vorgelegt worden war, wird Bezug genommen (vgl. LT-Drs. 16/7489 vom 26. Juni 2007, S. 11). Die Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG, in der eine Ermittlungspflicht anders als in § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG nicht geregelt ist, entbindet nicht vom allgemeinen Amtsermittlungsgrundsatz. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz bestimmt die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG), was aber nicht ihrem freien Ermessen unterliegt, sondern sich nach der Entscheidungserheblichkeit, dem Erfordernis der Überzeugungsbildung und den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen richtet. Hieraus ergibt sich, dass anhand von Grundbuch und Grundsteuerlisten nicht ortsansässige Betroffene ermittelt und, soweit sich aus diesen Unterlagen Namen und Adresse ergeben, zu benachrichtigen sind. Die Eigentumsrechte der Betroffenen werden gewahrt, denn es liegt in deren Verantwortungsbereich, den Gemeinden die aktuellen Informationen zu übermitteln, damit die einschlägigen Unterlagen und Register auf einem Stand gehalten werden, der es der Anhörungsbehörde ermöglicht, sie erforderlichenfalls zu erreichen. Im Interesse des Rechtsfriedens besteht durch die Regelung die Sicherheit, dass nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens bei einer etwaigen Klage insoweit kein Unterlassen vorgeworfen werden kann.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Neben der Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts ist im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes eine Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25 VwVfG als Ergänzung zu den bestehenden Beteiligungsformen im Planfeststellungsverfahren eingeführt worden, die in § 25 Abs. 3 HVwVfG-E ebenfalls übernommen wird. Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter berühren können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen auf eine möglichst vollständige Erfassung der für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei den erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können. Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren - etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren - grundsätzlich bewährt. Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorgesehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substanziellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade für Träger von Großvorhaben kann eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung von Vorteil sein. Durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation aufgrund einer frühen Öffentlichkeitsplanung können Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung optimiert werden. Ein Bedürfnis an einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht nicht nur bei planfeststellungspflichtigen, also vor allem raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben, deren mögliche Auswirkungen über ihre unmittelbare Nachbarschaft hinausgehen, etwa beim Bau von Anlagen, die einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. A Unterabschn. III, S. 13.)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren - also vor förmlicher Antragstellung - erfolgen. Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, bei dem Vorhabenträger auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Es soll aber keine Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung des Verfahrens geben - diese kann bei Bedarf im Fachrecht angeordnet werden. Die Regelung wurde im allgemeinen Teil des VwVfG des Bundes bei den Verfahrensgrundsätzen eingeführt. Den gleichen Standort erhält sie im HVwVfG. Sie gilt damit nicht nur für das Planfeststellungsverfahren, sondern für alle Vorhaben mit Auswirkungen auf eine größere Zahl von Betroffenen (z.B. auch bei Anlagengenehmigung).

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst

- eine frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen,
- die Gelegenheit zur Äußerung,
- die Erörterung und
- die Mitteilung der Ergebnisse an die Öffentlichkeit und an die Behörde.

Mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Durchführung werden die erforderliche Flexibilität für die Vielfalt unterschiedlicher Fallkonstellationen gewahrt und unnötige Belastungen von Verwaltung und Wirtschaft vermieden. Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und könnte auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen: Bei privaten Vorhabenträgern würde eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellen, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 15.)

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Auf diese Weise soll zum einen sichergestellt werden, dass diejenigen, die Einwände vorgebracht oder Vorschläge gemacht haben, sich auch darüber informieren können, ob und wie der Vorhabenträger ihre Stellungnahmen berücksichtigt hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über eine Modifizierung des geplanten Vorhabens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet wird. (Vgl. BT-Drs. 17/12525, S. 9.)

Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgt für mehr Transparenz und Akzeptanz bei Großvorhaben. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass eine möglichst breite und frühzeitige Beteiligung dazu beiträgt, die Entstehung von Konflikten zu vermeiden und bestehende Konflikte zu beseitigen, sodass das eigentliche Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren entlastet und die gerichtliche Anfechtung von Behördenentscheidungen reduziert wird. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potenzieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich größer sein als der Kreis potenzieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und die Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden. Es ist aber möglich, dass sich Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung deutlich verringern, da bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt werden können und Konflikte schon in dieser frühen Phase bereinigt oder gar vermieden werden können. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 15.)

3. Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren

In § 3a Abs. 2 VwVfG des Bundes sind Regelungen aufgenommen worden, die es zulassen, die Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen. Die gleichen Regelungen werden in § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E aufgenommen.

Ein wesentliches Hindernis für e-Government-Angebote der öffentlichen Verwaltung besteht darin, dass als elektronisches Äquivalent der Schriftform allein die qualifizierte elektronische Signatur zugelassen ist. Die Gründe, die im Bund zur Zulassung weiterer technischer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform geführt haben, gelten auch für Hessen. Sie sind in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie Änderungen weiterer Vorschriften dargestellt (vgl. BT-Drs. 17/11473) und sind folgende:

Im Gegensatz zum Zivilrecht gibt es in den öffentlich-rechtlichen Normen eine große Anzahl von gesetzlichen Schriftformerfordernissen. Während die öffentlich-rechtliche Anordnung der Schriftlichkeit bei der Papierform traditionell weniger formenstreng gehandhabt wird als im Zivilrecht (so ist z.B. nicht stets eine handschriftliche Unterschrift erforderlich, es werden auch Computerfaxe anerkannt), ist als elektronisches Äquivalent der Schriftform ebenso wie im Zivilrecht bisher

allein die qualifizierte elektronische Signatur zugelassen (vgl. § 3a Abs. 2 HVwVfG). Die qualifizierte elektronische Signatur hat sich jedoch entgegen ursprünglichen Erwartungen in der Breite der Bevölkerung nicht durchgesetzt und wird nur in wenigen Verfahren für professionelle Anwender in der Praxis genutzt. Die Vielzahl der verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernisse und die Tatsache, dass diese in der elektronischen Welt allein durch die sehr wenig verbreitete qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden kann, führt dazu, dass in schriftformbedürftigen Verwaltungsverfahren letztlich derzeit keine ausreichend praktikable Alternative zur Papierform existiert. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden in den zehn Jahren von 2001 bis 2010 insgesamt 395.072 qualifizierte Zertifikate (auf denen qualifizierte elektronische Signaturen beruhen) ausgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Wechsel der Signaturalgorithmen 2007 zu einem Austausch des Gesamtbestandes ab 2007 führte. Daher ist davon auszugehen, dass ca. 300.000 Personen in der Lage sind, qualifizierte elektronische Signaturen zu nutzen. (Vgl. Bundesnetzagentur, "IS informiert" Nr. 48 vom 23. Mai 2011). Zum Vergleich: Seit November 2010 sind ca. 7 Millionen neue Personalausweise ausgegeben worden, ca. 2 Millionen Nutzer haben die eID-Funktion (also den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes) einschalten lassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere sichere technische Verfahren zur elektronischen Ersetzung der Schriftform zugelassen werden. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung Abschn. A Nr. 2, S. 22.)

Das erste Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit der sicheren elektronischen Identifizierung durch die eID-Funktion des neuen Personalausweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder des elektronischen Aufenthaltstitels nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes. Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des neuen Personalausweises oder des Aufenthaltstitels als sicherer Identitätsnachweis erfüllt werden, es bedarf immer zusätzlich der seitens der Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendung. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung Abschn. A Nr. 2, S. 22.)

Das zweite dieser Verfahren ist die De-Mail in Ausgestaltung der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Der Sender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrauchte dauerhafte qualifizierte elektronische Signatur (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange dieses mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 22.)

Die dritte Möglichkeit ist, dass durch Rechtsverordnung auch andere sichere Verfahren zugelassen werden können. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestags-Innenausschusses heißt es hierzu, dass sichergestellt werde, dass die Zulassung anderer sicherer Verfahren im Vorfeld zwischen Bund und Ländern im IT-Planungsrat [§ 10 E-Government-Gesetz - EGovG - vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)] abgestimmt werde. Aufgrund der Empfehlungskompetenz des Planungsrats werde ein Gleichklang der Verordnungsinhalte auf Bundes- und Landesebene im Interesse der Einheit der Rechtsordnung und der Interoperabilität zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften gefördert. Die in der Rechtsverordnung festzulegenden sonstigen sicheren Verfahren hätten die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Auf Landesebene sollten im Wege der Simultangesetzgebung dem § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG entsprechende Regelungen in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder aufgenommen werden. (Vgl. BT-Drs. 17/13139, S. 17.) Dies erfolgt durch § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 HVwVfG-E.

Für die Verfahren nach § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E gilt, dass für sie nach § 3a Abs. 1 HVwVfG der Zugang erst eröffnet werden muss. Dies gilt auch für die bereits in § 3a Abs. 2 Satz 2 HVwVfG geregelte Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, wenn Landesrecht ausgeführt wird. Bei der Ausführung von Bundesrecht gilt ab 1. Juli 2014 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). § 2 Abs. 1 EGovG regelt den elektronischen Zugang zur Verwaltung und bestimmt, dass jede Behörde verpflichtet ist, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Die Vorschrift stellt zu § 3a Abs. 1 HVwVfG die speziellere Verfahrensvorschrift dar, sodass § 3a Abs. 1 HVwVfG von dieser verdrängt wird, wenn es um die Ausführung von Bundesrecht und um elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur geht. Etwas anderes gilt für die Fälle des § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E, für welche § 3 Abs. 1 HVwVfG nicht verdrängt wird.

4. Bekanntmachung im Internet

Mit der Regelung in § 27a HVwVfG-E soll wie nach § 27a VwVfG erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen in Verwaltungsverfahren parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszule-

gen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme - etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung - durch einen bequemerem Zugang zum Inhalt der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung und zu den für die Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlichen Unterlagen deutlich erleichtert. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die "Soll-Regelung" trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die "Soll-Regelung" wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z.B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 30 und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine örtliche Tageszeitung, Zeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb nach § 27a Abs. 2 HVwVfG-E in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden. (Vgl. BT-Drs. 17/12525, S. 9.)

5. Weitere Änderungen des HVwVfG

In das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz werden außerdem die weiteren Regelungen übernommen, die der Bund im VwVfG durch Art. 3 Nr. 2 und 3 (§ 33 Abs. 7 und § 37 Abs. 3 VwVfG) des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) aufgenommen bzw. geändert hat.

6. Finanzielle Auswirkungen

Im Landeshaushalt sowie im Haushalt der Kommunen werden durch die Zulassung weiterer technischer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform in § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 HVwVfG-E neben dem bereits zugelassenen elektronischen Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur nach § 3a Abs. 2 Satz 2 HVwVfG keine unmittelbaren Kostenfolgen ausgelöst, weil lediglich das Verfahrensrecht für die elektronische Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen mit der Verwaltung und umgekehrt erweitert wird und nur die erforderlichen Rahmenbedingungen geregelt werden. Nach § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E kann die Schriftform durch die genannten Möglichkeiten ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu enthält § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E nicht. Die Regelungen zwingen weder die Verwaltung noch die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen dazu, die für die neuen Verfahren erforderlichen elektronischen Voraussetzungen samt der entsprechenden Ausstattung zu schaffen. Kosten entstehen erst aufgrund einer künftigen Entscheidung des Landes oder der Kommunen, einen entsprechenden Zugang für die in § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E genannte elektronische Kommunikation zu eröffnen und die dafür benötigte Ausstattung bereitzustellen.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die elektronische Kommunikation im privaten und wirtschaftlichen Handeln der Bürgerinnen und Bürger sowie im Tätigkeitsbereich der Unternehmen immer mehr verbreiten wird. Damit einhergehend werden die Erwartungen an die Verwaltung, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen elektronische Dienste zu eröffnen, kontinuierlich wachsen. Es ist ein Gebot der Bürgernähe, dass die Verwaltungen Bürgerinnen und Bürgern im privaten, ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Alltag die Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Dienste erleichtern. Gleiches gilt für die Unternehmen. § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E beinhaltet durch die Gleichstellung von Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels und der absenderbestätigten De-Mail mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) bei der elektronischen Ersetzung der Schriftform ein verfahrensrechtliches Angebot, welches durch sonstige sichere Verfahren aufgrund von Rechtsverordnungen ergänzt werden kann und der Umsetzung bedarf. Die Kosten einer solchen Umsetzung lassen sich nicht konkret beziffern, denn hierfür wäre es erforderlich, dass jede betroffene Behörde zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) und den jeweiligen Umsetzungszeitraum festlegt. Zudem ist wegen des Umsetzungszeitraums, der voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, zu berücksichtigen, dass aufgrund der Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie teilweise andere Produkte zum Einsatz kommen werden als die heute auf dem Markt verfügbaren. Über deren Leistungsvermögen und Preis ist heute noch nichts bekannt. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung Abschn. E. 3, S. 26.)

Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe dem Land und den Kommunen aus der Umsetzung des § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E Haushaltsausgaben entstehen, hängt also im Wesentlichen vom bereits vorhandenen Stand der IT-Infrastruktur der Behörden und der Gestaltung der Verfahren ab. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung Abschn. E.3, S. 27.)

Im Landeshaushalt und ggf. auch bei den Kommunen, wenn sie für Vorhaben im Sinne des § 25 Abs. 3 HVwVfG-E verantwortlich sind, kann die neu eingeführte Regelung über die "frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" in § 25 Abs. 3 HVwVfG-E zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann weiterhin damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Dadurch besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Behörde Kenntnis von relevanten Umständen erhält, die sie dann nicht mehr aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes ermitteln muss. Der Gesamtaufwand kann durch eine Effizienzsteigerung des Verfahrens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Vermeidung von Konflikten verringert werden, was zu einer Verringerung späterer Klageverfahren führen kann und somit zur Einsparung von Verwaltungsaufwand. Die Kosten des Verwaltungsaufwandes und die Einsparungen lassen sich nicht beziffern. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Vorblatt Abschn. E.3, Begründung Abschn. A Unterabschn. V Nr. 2, S. 16.)

Die übrigen Regelungen über die Bekanntmachung im Internet und über das Planfeststellungsverfahren verursachen keine wesentlichen Kostenfolgen.

B. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Die Landesregierung hat aufgrund des Beschlusses vom 26. Januar 2015 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Die Kommunalen Spitzenverbände, der Hessische Datenschutzbeauftragte, der Hessische Rechnungshof und die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung hatten Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat keine Stellungnahme abgegeben. Auch die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung hat sich innerhalb der Frist nicht geäußert.

Der Hessische Landkreistag hat mitgeteilt, dass er gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken habe.

Der Hessische Städtetag hat erklärt, dass aufgrund der Umfrage bei seinen Mitgliedern zwei Kritikpunkte gegen den Gesetzentwurf vorzubringen seien. Diese betreffen die Ersetzung der Schriftform nach § 3a Abs. 2 HVwVfG-E und die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG-E, bei denen von einem signifikanten Mehraufwand auszugehen sei. Der Hessische Städtetag begründet dies damit, dass bei der Vorlage digitaler Planunterlagen innerhalb eines Antrags- oder Anzeigeverfahrens eine Umwandlung in die Papierform durch die Behörde erforderlich sei, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Prüfung der Unterlagen vornehmen zu können. Eine detaillierte Prüfung von Planunterlagen sei ausschließlich bei geeignetem Maßstab, geeigneter Form und Übersichtlichkeit möglich, was nur bei Planunterlagen in Papierform möglich sei. Die Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichte die Behörde, sich zusätzlich zum eigentlich formalen Verfahren mit dem Vorhaben zu befassen. Es handele sich um einen zusätzlichen Verfahrensschritt, bei dem sich in der Praxis erst herausstellen müsse, ob dieser tatsächlich den Verwaltungsaufwand zu einem späteren Zeitpunkt reduziere sowie für mehr Transparenz und Akzeptanz in der Öffentlichkeit Sorge. Die Frage der Kostentragung sei im Sinne des Konnexitätsprinzips zu regeln.

Der Kritik des Hessischen Städtetages in Bezug auf die elektronische Ersetzung der Schriftform kann nicht gefolgt werden. Nach § 3a Abs. 1 HVwVfG muss die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente den Zugang eröffnen. Eine Behörde, die auf ihrem Briefkopf zum Beispiel eine E-Mail- oder De-Mail-Adresse angibt, erklärt damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge - also insbesondere auch Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur - auf diesem Weg anzunehmen. Gegenteiliges oder Einschränkungen muss sie ausdrücklich erklären, zum Beispiel durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Bei Planunterlagen kann die Behörde also eine entsprechende Einschränkung vornehmen und erklären, dass sie diese nur in Papierform entgegennimmt. Kosten durch die Umwandlung von digitalen Planunterlagen in die Papierform entstehen dann nicht.

Auch die Kritik an der Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht geteilt. Ein signifikanter Mehraufwand für die Kommunen ist nicht zu erwarten. Die Regelung gilt nur für Großvorhaben, sodass der Anwendungsbereich schon dadurch beschränkt ist. Die zuständige Behörde hat zunächst lediglich darauf hinzuwirken, dass der Vorhabenträger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Das Hinwirken verursacht in der Regel nur einen geringen

Verwaltungsaufwand. Die Regelung enthält keine zwingende Verfahrensvorschrift. Der Vorhabenträger muss die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchführen. Führt er sie durch, kann er sie selbst gestalten. Die Behörde ist nicht verpflichtet, an der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuwirken. Der Vorhabenträger soll ihr das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung übermitteln. Dadurch kann die Behörde Kenntnis von relevanten Umständen erhalten, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sein können und die sie nicht mehr selbst ermitteln muss. Dies trägt zur Entlastung bei.

Zu der Kritik des Hessischen Städtetages ist zu bemerken, dass bereits im Bund und in 12 Bundesländern die Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gilt und von der Ministerpräsidentenkonferenz 2013 ein Auftrag an die Innenministerkonferenz erteilt wurde, im Zusammenwirken mit den anderen Fachministerkonferenzen die Wirkungen der Regelung zu analysieren. In Richtung Evaluierung der Vorschrift ist auch die Bemerkung des Hessischen Städtetages zu verstehen, dass sich in der Praxis erst herausstellen müsse, ob sich tatsächlich der Verwaltungsaufwand zu einem späteren Zeitpunkt reduziere. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Verwaltungsaufwand entwickelt bzw. welche Vor- und Nachteile durch die Regelung entstehen. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass von vornherein eine Kostentragungspflicht im Sinne des Konnexitätsprinzips gefordert wird.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat vorgetragen, dass die Regelung des § 27a Abs. 3 HVwVfG-E nicht eindeutig sei und die Gemeinden verpflichtet sein könnten, aufgrund dieser Regelung auch Satzungen und hierzu insbesondere Bebauungspläne im Internet zu veröffentlichen sowie die Einsicht in auszulegende Unterlagen über das Internet zu gewährleisten. Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund wird eine Klarstellung in § 27a Abs. 1 Satz 1 HVwVfG-E angeregt. Hilfsweise könne eine solche in der Begründung erfolgen, wonach die Regelung nicht für die öffentliche Bekanntmachung von Gemeinden und Landkreisen nach §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie § 6 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) gelte.

Dem Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, § 27a Abs. 1 Satz 1 HVwVfG-E zu ändern, indem ausdrücklich auf Verwaltungsverfahren durch die Formulierung "Ist durch Rechtsvorschrift in einem Verwaltungsverfahren eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet," Bezug genommen werden sollte, kann nicht gefolgt werden. Bereits aus der Stellung der Vorschrift im HVwVfG ergibt sich, dass sie nur für Verwaltungsverfahren gilt. Sie ist Teil des Verwaltungsverfahrensrechts. Eine Klarstellung in der Vorschrift wäre systemfremd. In der Begründung ist bereits klargestellt, dass der Bestimmung des § 27a HVwVfG-E außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs - also außerhalb von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 HVwVfG - keine eigenständige normative Wirkung zukommt. § 27a Abs. 3 HVwVfG-E ist aus Gründen der Klarstellung in das Gesetz aufgenommen worden, um insbesondere den Vorrang der § 6 HKO und § 7 HGO hinsichtlich kommunaler Bekanntmachungen im Internet zu dokumentieren, die in einem Verwaltungsverfahren vorzunehmen sind. § 5 HGO, der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund neben § 7 HGO und § 6 HKO angeführt wird, ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig, weil die dortige Regelung, dass Satzungen öffentlich bekanntzumachen sind, den Bereich des Normerlasses und nicht das Verwaltungsverfahren betrifft. Die Kommunen sind aufgrund des § 27a HVwVfG-E nicht verpflichtet, Satzungen und insbesondere Bebauungspläne im Internet zu veröffentlichen. Um dies noch eindeutiger darzustellen, wurde die Begründung zu § 27a HVwVfG-E, der Bitte des Hessischen Städte- und Gemeindebundes folgend, um Ausführungen über die Bekanntmachungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens (§ 27a HVwVfG-E) und im Bereich der Aufstellung und des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen und über sonstige Bekanntmachungen außerhalb von Verwaltungsverfahren (keine Anwendung des § 27a HVwVfG-E) ergänzt.

Vom Hessischen Rechnungshof wird hinsichtlich der Zulassung weiterer Verfahren zur elektronischen Ersetzung der Schriftform nach § 3a Abs. 2 Satz 4 HVwVfG-E darauf hingewiesen, dass der elektronische Rechtsverkehr bundeseinheitlich geregelt werden sollte. Hierzu ist zu bemerken, dass sowohl im Bund als auch bereits in 12 Bundesländern die gleichen Regelungen wie in § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 HVwVfG-E existieren. Bei der Regelung nach § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 HVwVfG-E wird die Bundeseinheitlichkeit dadurch gewahrt, dass der IT-Planungsrat Empfehlungen zu geeigneten Verfahren abgibt. Aufgrund der Empfehlungskompetenz des IT-Planungsrats wird ein Gleichklang der Verordnungsinhalte auf Bundes- und Landesebene im Interesse der Einheit der Rechtsordnung und der Interoperabilität zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften gefördert.

Des Weiteren hat der Hessische Rechnungshof auf die Bedenken des Hessischen Datenschutzbeauftragten in dessen 42. Tätigkeitsbericht (LT-Drs. 19/289) in Abschnitt 3.2.1 aufmerksam gemacht, die gegen die Einführung anderer Verfahren als der qualifizierten elektronischen Signatur vorgetragen wurden. Zu diesen Bedenken hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme betreffend den 42. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 21. Januar 2015 (LT-Drs. 19/1507) ihre Auffassung dargelegt. Hierauf wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Aussprache in der 38. Sitzung des Hessischen Landtages am 5. März 2015 zum 42. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Bezug genommen (Plenar-

protokoll 19/38 zu TOP 41, S. 2556). Gegenstand der Aussprache war auch die Ersetzung der Schriftform nicht nur durch elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, sondern durch weitere, als sicher eingestufte Verfahren nach § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG des Bundes. Hierzu wurde angeführt, dass die Regelungen seitens der Bundesregierung evaluiert werden (siehe dazu Art. 29 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749). Da in das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz die gleichen Regelungen über die Ersetzung der Schriftform aufgenommen werden (§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 HVwVfG-E), wird das Ergebnis der Evaluierung auch für Hessen von Bedeutung sein.

C. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht berücksichtigt die Änderung des § 25 HVwVfG-E und die Einfügung der §§ 27a und 95a HVwVfG-E.

Zu Nr. 2 (§ 3a HVwVfG-E)

Zu Buchst. a (§ 3a Abs. 1 HVwVfG-E)

Durch die Änderung des § 3a Abs. 1 HVwVfG wird Satz 2 und 3 aufgehoben. Die Regelung, dass bei Behörden die Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente durch Bekanntmachung über die Homepage erfolgt, ist entbehrlich. Dies gilt auch für die Regelung, dass dabei die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen anzugeben sind. Angesichts der Verbreitung der elektronischen Kommunikation durch einfache E-Mail und der in Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeiten, die Schriftform nicht nur durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzen zu können, sondern auch durch webbasierte Anwendungen oder durch die Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz oder durch ein sonstiges durch Rechtsverordnung zugelassenes sicheres Verfahren, ist es nicht mehr angebracht, den Behörden vorzuschreiben, dass sie den Zugang durch Bekanntmachung über ihre Homepage zu eröffnen haben. Hinzu kommt, dass nach § 2 Abs. 1 E-Government-Gesetzes (EGovG) nicht nur alle Bundesbehörden, sondern aufgrund des § 1 Abs. 2 EGovG ebenso die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen, verpflichtet sind, "auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen". Die Regelung des § 2 Abs. 1 EGovG ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten [siehe Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)].

Zu Buchst. b (§ 3a Abs. 2 HVwVfG-E)

Die Änderung des § 3a Abs. 2 HVwVfG folgt der Änderung des § 3a Abs. 2 VwVfG des Bundes.

Zu Satz 2

In § 3a Abs. 2 Satz 2 HVwVfG-E als auch in den entsprechenden Regelungen des Bundes in § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG, § 126a BGB, § 87a Abs. 3 AO und § 36a Abs. 2 SGB I ist die Bezeichnung "elektronische Form" im Sinne einer Begriffsbestimmung als Gegenstück zur "Schriftform" zu verstehen: "Elektronische Form" meint danach ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "elektronische Form" in einem weiteren Sinne - etwa als Abgrenzung zu papiergebundenen Verfahren - verwendet wird, kann es zu Fehlinterpretationen dieser Formvorschrift kommen. Die Änderung von Abs. 2 Satz 2 macht die Eigenschaft der Regelung als Begriffsbestimmung deutlicher, ohne den Regelungsinhalt zu ändern. Damit ist ein Verständnis der Vorschrift ausgeschlossen, wonach die Bezeichnung "elektronische Form" nicht als Begriffsbestimmung (elektronische Form = elektronisches Dokument + qeS), sondern als Oberbegriff zur Abgrenzung sämtlicher elektronischer Dokumente zu verkörperten (schriftlichen) Dokumenten dient und lediglich zur Ersetzung der Schriftform zusätzlich die Verknüpfung mit der qeS angeordnet wird. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung Abschn. B, zu Artikel 3, zu Nr. 2, S. 48.)

Zu Satz 3

Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung. Denn bei der Verwendung von Pseudonymen kann zumindest der Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Nr. 8 Signaturgesetz (SigG) den Signaturschlüsselinhaber identifizieren. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49.) Ausgeschlossen wird aber bereits das Signieren mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Schlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht.

Zu Satz 4 Nr. 1

Eine wichtige Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) besteht darin, die Integrität eines übermittelten elektronischen Dokuments zu gewährleisten. Im Gegensatz etwa zur einfachen E-Mail kann der Empfänger sicher sein, dass das Dokument inhaltlich unverändert ankommt. Diese wichtige Funktion kann durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular erfüllt werden. Die Formulierung "durch unmittelbare Abgabe" in Satz 4 Nr. 1 stellt klar, dass sich die Regelung nicht auf die Verwendung elektronischer Formulare, die heruntergeladen und nach dem Ausfüllen an die Behörde gesendet werden, erstreckt. In diesen Fällen werden elektronische Dokumente versandt, sodass Satz 2 gilt. Das Verfahren darf vielmehr nur eine unmittelbare Eingabe in ein vom Verwender im Übrigen nicht veränderbares elektronisches Formular - sei es über webbasierte Anwendungen, sei es über allgemein zugängliche Eingabegeräte wie etwa Verwaltungsterminals in Bürgerämtern - ermöglichen. Denn der elektronische Identitätsnachweis erfüllt ohne diese zusätzlichen technischen Maßnahmen nicht alle Funktionen einer Schriftform, wie sie z. B. durch eine qeS erfüllt werden (z.B. Echtheitsfunktion). Ziel der Regelung ist, dass die Behörde durch technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuert, welche Erklärungen abgegeben werden können, und so Manipulationen ausschließen kann. Daher bedarf es dieser Formulare mit "Direktausfüllung". (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49.)

Bei dem in Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5 geregelten Verfahren wird somit in einem Eingabegerät bei der Behörde oder über öffentlich zugängliche Netze (z.B. das Internet oder mobile Anwendungen) eine elektronische Erklärung in der von der Behörde zur Verfügung gestellten Maske (Formular) abgegeben. Die elektronische Anwendung fungiert wie ein Formular, das aus der Ferne ausgefüllt wird. Die Behörde kann durch die technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuern, welche Erklärungen abgegeben werden können, und Manipulationen ausschließen. Die Authentifizierung als weitere wichtige Funktion der Schriftform kann hierbei ebenfalls von der Behörde durch entsprechende technische Ausgestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Die Regelung sieht dazu vor, dass zur Ersetzung der Schriftform ein sicherer Identitätsnachweis durch den Erklärenden erfolgen muss. Bei der Verwendung eines Eingabegerätes in der Behörde erfolgt die übliche Identitätsfeststellung vor Ort. Bei der Nutzung von Eingabegeräten (Terminals) in einer Behörde ist die Identität durch einen Behördenmitarbeiter zu prüfen. Für die Eingabe über öffentlich zugängliche Netze bietet die Verwendung der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels ein sicheres Verfahren. Die Behörde muss für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung der Erklärung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des Erklärenden sorgen. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um der Verwaltung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49.)

Durch verwaltungsinterne Vorschriften kann die technische und organisatorische Ausgestaltung für sichere, auf öffentlich zugänglichen Netzen basierende Dienste näher präzisiert und der erforderliche technische Sicherheitsstandard vorgegeben werden. Mit solchen Sicherheitsrichtlinien soll ein Mindeststandard für die Verwaltung etabliert werden, der ein dem jeweiligen Verwaltungsverfahren entsprechendes Sicherheitsniveau bietet. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die über solche Portale angebotenen Verwaltungsdienstleistungen sehr heterogen sind. Sie sind auch angebotsgesteuert, weil die Behörde entscheidet, für welche Verfahren sie eine auf öffentlich zugänglichen Netzen basierende Abwicklung anbietet. Daher hat die Behörde es in der Hand, das für die jeweilige Anwendung erforderliche Sicherheitsniveau festzusetzen. Dafür lediglich einen Mindeststandard vorzugeben, erlaubt es zugleich, sicherheitstechnisch nach oben hin abzuweichen. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49.)

Nach der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften dargestellten Auffassung kann dabei nach einem "Baukastenmodell" (etwa nach dem Vorbild des IT-Grundschutzes) gearbeitet werden, bei dem anwendungsspezifisch Risiken eingeschätzt und Lösungen ausgewählt werden können. Mindeststandards in Form einer Technischen Richtlinie könnte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf der Grundlage des bereits vorhandenen Materials zu "ISI-Web" und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise erarbeiten. Diese könnte durch entsprechende Beschlüsse auch in den Ländern (z.B. durch den IT-Planungsrat) für verpflichtend erklärt werden. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49.)

Zu Satz 4 Nr. 2 und 3

In Satz 4 Nr. 2 und 3 wird festgelegt, dass auch De-Mail unter bestimmten Vorgaben schriftformersetzend eingesetzt werden kann. Diese Vorgaben sind in Satz 4 Nr. 2 und 3 abschließend geregelt: Wird De-Mail eingesetzt, so muss die Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz genutzt werden. Unter den in § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt diese Versandart grundsätzlich alle Schriftformfunktionen, welche für die schriftformwahrende Kommunikation mit Behörden wesentlich sind. Die Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz sieht vor, dass der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Senders bestätigt, dass er - der Sender -

beim Versenden der Nachricht im Sinne des § 4 De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet war. Die Bestätigung erfolgt nach § 5 Abs. 5 Satz 1 De-Mail-Gesetz in der Nachricht selbst, konkret in den sogenannten Metadaten der Nachricht. Um dem Empfänger der Nachricht diese Bestätigung nachhaltig überprüfbar zu gestalten, ist der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Abs. 5 Satz 3 De-Mail-Gesetz verpflichtet, die Nachricht mit einer, und zwar "seiner" dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese qualifizierte Signatur selbst enthält nicht die erlassende Behörde als Senderin, was auch nicht notwendig ist, weil sich die erlassende Behörde aus den Metadaten der Nachricht ergibt. Soweit eine behördliche Erklärung der Schriftform bedarf (z.B. bei Verwaltungsakten), muss der Empfänger zusätzlich darauf achten, dass das von der Behörde übersandte elektronische Dokument zum Erhalt der Signierfunktion nicht aus dem Zusammenhang mit der De-Mail, mit der es versandt wurde, herausgelöst wird. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 werden durch § 371a ZPO flankiert, der durch Art. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert wurde. Die Vorschrift stellt die mit De-Mail nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz versandten Dokumente beweisrechtlich den elektronischen Dokumenten, die vom Erklärenden selbst gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 HVwVfG mit einer qeS versehen wurden, gleich. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49 f.; BT-Drs. 17/13139, S. 17.)

Das De-Mail-Gesetz schreibt eine sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei der De-Mail nicht vor, es schließt diese aber auch nicht aus. Das Fehlen einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedeutet, dass jede verschlüsselte De-Mail beim Diensteanbieter für kurze Zeit automatisiert entschlüsselt, auf Viren oder sonstige Schadsoftware hin geprüft und sodann erneut verschlüsselt an den Empfänger weitergeleitet wird. Während dieses Vorganges sind die Nachrichten einem erhöhten Risiko des Angriffs durch unbefugte Dritte ausgesetzt. Enthält das elektronische Dokument personenbezogene Daten, ist dieser Umstand im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung zu berücksichtigen. Für die Behörden besteht nach § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HVwVfG-E keine Verpflichtung, das elektronische Dokument mit einer De-Mail zu versenden. Soweit die hierfür nötige Technik vorhanden ist, können sie diese Versandart wählen, sie müssen es aber nicht. Die Behörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie aus Gründen des Datenschutzes die Versandart einer De-Mail-Nachricht nicht wählen, sondern eine andere Art der Ersetzung der Schriftform nach § 3a Abs. 2 HVwVfG-E nutzen, oder aber eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei der De-Mail mit einer hierfür erforderliche Mail-Software vornehmen. Letzteres setzt voraus, dass auch die Empfängerin oder der Empfänger eine entsprechende Kryptografiesoftware besitzt.

Zu Satz 4 Nr. 4

Durch Satz 4 Nr. 4 wird die Regelung über das Ersetzen der Schriftform in § 3a Abs. 2 HVwVfG-E technologie- und binnenmarktoffen gestaltet. Neben den gesetzlich als Schriftformersatz zugelassenen Technologien nach Nr. 1 bis 3 werden zukünftig nach Nr. 4 durch Rechtsverordnung auch andere sichere Verfahren zugelassen. Die Festlegung dieser Verfahren wird nach § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG des Bundes für den Bund durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen und für das Land nach § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 HVwVfG-E durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Dabei wird sichergestellt, dass die Zulassung anderer sicherer Verfahren im Vorfeld zwischen Bund und Ländern im IT-Planungsrat (vgl. hierzu § 10 EGovG) abgestimmt wird. Aufgrund der Empfehlungskompetenz des IT-Planungsrats wird ein Gleichklang der Verordnungsinhalte auf Bundes- und Landesebene im Interesse der Einheit der Rechtsordnung und der Interoperabilität zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften gefördert. Die in der Rechtsverordnung festzulegenden sonstigen sicheren Verfahren haben die Barrierefreiheit zu gewährleisten. (Vgl. BT-Drs. 17/13139, S. 17.) Für die Gewährleistung der Barrierefreiheit ist die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 18. September 2007 (GVBl. I S. 597), geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GVBl. S. 421), zu beachten.

Zu Nr. 3 (§ 20 Abs. 5 HVwVfG-E)

Im Wesentlichen beinhalten die Änderungen die Streichung der Wörter "eingetragene" und "eingetragenen", weil nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122), nicht mehr vom eingetragenen Lebenspartner bzw. von eingetragener Lebenspartnerschaft, sondern von Lebenspartner und Lebenspartnerschaft gesprochen wird. Der geänderte Wortlaut entspricht dem der Regelungen des § 20 VwVfG. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nr. 4 (§ 25 HVwVfG-E)

In § 25 Abs. 3 HVwVfG-E wird die gleiche Regelung über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wie in § 25 Abs. 3 VwVfG aufgenommen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, die auch in der Überschrift der Vorschrift erwähnt wird, soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannten Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren

ren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da das Verwaltungsverfahren somit noch nicht eingeleitet ist - der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen -, werden keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb - soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen - schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahren, Nachweise u. dgl. zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach § 25 Abs. 2 bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren zeitlich weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 3, S. 16 f.)

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt - also noch vor dem Beginn eines Genehmigungsverfahrens - regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt: Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Da eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Bereitschaft zum Zusammenwirken voraussetzt, wird sie nicht als zwingende Verpflichtung für den Vorhabenträger ausgestaltet. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 17.)

Gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift sprechen zudem verfahrensrechtliche Überlegungen: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und somit vor einem Verwaltungsverfahren, aus dem sich für den Vorhabenträger zwingende Verfahrensverpflichtungen ergeben könnten. Die Behörde hätte somit keinen Adressaten einer entsprechenden Anordnung. Zudem kann nur der Vorhabenträger selbst beurteilen, wann seine Planung einerseits soweit konkretisiert ist, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist, andererseits aber noch tatsächlicher Handlungsspielraum für Planungsänderungen besteht. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 17.)

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst. Die Voraussetzungen von Satz 1 können deshalb auch bei der geplanten Errichtung von Anlagen mit Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht vorliegen. Damit wird u.a. eine Rechtsgrundlage für eine entsprechend verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Kraftwerksvorhaben geschaffen. Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art, aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 17.)

Zuständige Behörde für die Erfüllung der Hinwirkungspflicht nach Satz 1 ist die für die Durchführung des Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde. Sie verfügt gegebenenfalls über einen der Antragstellung vorausgehenden Kontakt mit dem zukünftigen Antragsteller. Im Planfeststellungsverfahren ist dies, wenn Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nicht identisch sind, grundsätzlich die Planfeststellungsbehörde. Sie ist für die Entscheidung über die beantragte Feststellung des Plans durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung zuständig, wofür ihr alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sein müssen, zu denen auch das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gehört. Das Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde ist kein selbstständiges Verwaltungsverfahren, sondern unselbstständiger Teil des Verfahrens vor der Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde können sich aber darüber einigen, dass die Anhörungsbehörde beim Vorhabenträger auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirkt. Dies kann für die Fälle sinnvoll sein, in denen der Plan bei der Anhörungsbehörde bereits eingereicht ist.

Satz 3 und 4 beschreibt die Adressaten und die wesentlichen Elemente einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. "Betroffene Öffentlichkeit" umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können, dessen Vorbereitung oder Förderung die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch das Verwaltungsverfahren berührt wird. Der Personenkreis wird damit regelmäßig weiter sein als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren. Der Vorhabenträger muss aber in der Lage bleiben, den Personenkreis sinnvoll zu begrenzen. Kernpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgelegte Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann - ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter - das Verfahren selbst gestalten. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 17; BT-Drs. 17/12525, S. 9.)

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 17.) Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll aber nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Auf diese Weise soll zum einen sichergestellt werden, dass diejenigen, die Einwände vorgebracht oder Vorschläge gemacht haben, sich auch darüber informieren können, ob und wie der Vorhabenträger ihre Stellungnahmen berücksichtigt hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über eine Modifizierung des geplanten Vorhabens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet wird. (Vgl. BT-Drs. 17/12525, S. 9.)

Satz 5 stellt vorsorglich klar, dass auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz nicht noch einmal hingewirkt werden muss, wenn eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits erfolgt ist. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 17.)

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgreifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potentiellen Teilnehmer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 18.)

Zu Nr. 5 (§ 27a HVwVfG-E)

Mit dem neuen § 27a HVwVfG-E soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen in Verwaltungsverfahren parallel auch immer im Internet erfolgen (Abs. 1 Satz 1). Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht ausliegen, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden (Abs. 1 Satz 3). Damit wird die Kenntnisnahme - etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung - durch einen bequemeren Zugang zum Inhalt der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung und zu den für die Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlichen Unterlagen deutlich erleichtert. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies z.B., dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die "Soll-Regelung" trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die "Soll-Regelung" wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z.B. der berechtigte Schutz von Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine örtliche Tageszeitung, Zeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb nach § 27a Abs. 2 HVwVfG-E in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden. (Vgl. BT-Drs. 17/12525, S. 9.)

Der Inhalt der Internetveröffentlichung beschränkt sich nicht auf den Bekanntmachungstext. Nach § 27a Abs. 1 Satz 3 HVwVfG-E sind auch die auszulegenden Unterlagen im Internet von

der Behörde zu veröffentlichen und zwar im Zusammenhang mit dem Bekanntmachungstext. Die Pflicht zur Veröffentlichung wird nicht mit einem Hinweis auf eine Internetveröffentlichung des Vorhabenträgers oder durch eine Verlinkung mit einer solchen erfüllt. Die Veröffentlichungspflicht nach § 27a Abs. 1 Satz 3 HVwVfG-E trifft nicht den Vorhabenträger, sondern die Behörde. Ansonsten hätte es die Behörde nicht in der Hand, was der Vorhabenträger veröffentlicht, d.h. ob der Inhalt mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen übereinstimmt. Die Behörde hat den Vorhabenträger aufzufordern, die Unterlagen in digitaler Form vorzulegen, damit sie ihrer Veröffentlichungspflicht nachkommen kann.

Die mit § 27a HVwVfG-E beabsichtigte zusätzliche Veröffentlichung im Internet ist nach ihrer systematischen Stellung im Teil II "Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren" unmittelbar nur für Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 HVwVfG - insbesondere in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren - anwendbar. Zwar können einzelne Vorschriften aus Teil II - sei es in analoger Anwendung, sei es als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken - auch über den engeren Anwendungsbereich hinaus herangezogen werden, im Hinblick auf § 27a HVwVfG-E ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Bekanntmachung im Internet weder die sonst vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung ersetzt, noch ihr Unterlassen Folgen für deren Wirksamkeit haben soll (soweit eine gesetzliche Vorschrift nichts anderes regelt, siehe Abs. 3). Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs - also außerhalb des Verwaltungsverfahrens - kommt der Regelung keine eigenständige normative Wirkung zu. Sie gilt daher nicht für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen außerhalb von Verwaltungsverfahren, wie zum Beispiel solche, die im Rahmen von Normsetzungsverfahren vorgeschrieben sind, also bei der Aufstellung und dem Erlass von Satzungen oder Rechtsverordnungen, oder sonstige nach der Hessischen Gemeindeordnung oder der Hessischen Landkreisordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die sich nicht auf solche in einem Verwaltungsverfahren beziehen. So fallen die Aufstellung und die Bekanntmachung eines Bebauungsplans als kommunale Satzung nicht unter den Anwendungsbereich des § 27a HVwVfG-E.

Durch § 27a Abs. 3 Satz 1 HVwVfG-E wird klargestellt, dass die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften eingeräumte Berechtigung von Behörden, den Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen, dem Abs. 1 und 2 vorgeht, wenn es sich um Bekanntmachungen in einem Verwaltungsverfahren handelt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf das Recht der Gemeinden und Landkreise und damit auf die Befugnis der kommunalen Behörden nach § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 6 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), die öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde oder des Landkreises ausschließlich im Internet (auf ihrer Homepage) zu veröffentlichen, wenn diese in einem Verwaltungsverfahren vorzunehmen sind. Die Gemeinden und Landkreise bzw. die kommunalen Behörden sind nicht verpflichtet, den Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung in der Zeitung oder dem Amtsblatt neben der im Internet veröffentlichten Bekanntmachung zu veröffentlichen. Nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 803), hat die Gemeinde in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. Nach § 8 der Verordnung gilt das Gleiche für den Landkreis.

Durch § 27a Abs. 3 Satz 2 HVwVfG-E wird weiterhin klargestellt, dass Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt, wenn weder die gesetzliche Vorschrift selbst, welche die Berechtigung zur öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung im Internet regelt, noch die zu der gesetzlichen Vorschrift erlassenen Rechtsvorschriften eine Regelung über die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen, auf die sich die Bekanntmachung bezieht, enthalten. Nach Abs. 1 Satz 3 sollen die Unterlagen in einem solchen Fall auch über das Internet zugänglich gemacht werden. Die neben der Internetveröffentlichung erfolgte Auslegung der Unterlagen führt dazu, dass nach Abs. 1 Satz 4 der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Dadurch, dass in § 27a Abs. 3 Satz 1 auf gesetzliche Vorschriften abgestellt wird, erfolgt ein Ausschluss von Verwaltungs- und Satzungsrecht. Eine in einer Verordnung oder Satzung geregelte Berechtigung der Behörde, im Internet bzw. nur im Internet den Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung zu veröffentlichen zu dürfen, geht dem § 27a Abs. 1 und 2 HVwVfG-E nicht vor. Wird die Berechtigung dagegen in einer gesetzlichen Vorschrift geregelt, wie beispielsweise in § 7 Abs. 1 HGO und § 6 Abs. 1 HKO, können die weiteren Modalitäten der Veröffentlichung im Internet in einer Verordnung oder Satzung bestimmt werden, wie dies in § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise gesehen ist.

Nicht nur § 7 Abs. 1 HGO und § 6 Abs. 1 HKO gehen dem § 27a Abs. 1 und 2 HVwVfG-E vor, sondern auch die in den Fachgesetzen enthaltenen Vorschriften über Bekanntmachungen im fachspezifischen Verwaltungsverfahren, wenn sich diese auf die Veröffentlichung im Internet beziehen, wie beispielsweise § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. No-

vember 2014 (BGBl. I S. 1740). Die Regelung hat in Bezug auf die bundesrechtlichen Vorschriften, die dem Landesrecht vorgehen, eine klarstellende Funktion.

Zu Nr. 6 (§ 33 Abs. 7 HVwVfG-E)

Dem § 33 HVwVfG wird ein neuer Abs. 7 angefügt, der regelt, dass die Behörde von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen soll. Im Rechtsverkehr - sowohl im Kontakt mit Behörden als auch im Zivilrecht - ist der Umgang mit von Behörden ausgestellten Urkunden von zentraler Bedeutung. Dabei besteht ein besonderes Bedürfnis an der Ausfertigung solcher Urkunden, die anstelle des Originals verwendet werden können. § 33 HVwVfG regelt dafür die Beglaubigung von Abschriften oder Kopien solcher Urkunden. Zwar können Urkunden auch elektronisch ausgestellt werden, regelmäßig werden aber herkömmlich in Papierform erstellte Urkunden verwendet. Auch die beglaubigten Kopien oder Abschriften sind in der Regel Schriftstücke. Nach § 33 Abs. 4 Nr. 4a HVwVfG gelten die Vorschriften über die Beglaubigung solcher Schriftstücke entsprechend für deren elektronische Abbilder. Bereits nach geltendem Recht kann also eine elektronische Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde beglaubigt und mit dem Beweiswert einer herkömmlichen beglaubigten Kopie verwendet werden (§ 33 Abs. 6 HVwVfG). Für eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung ist es erforderlich, dass beispielsweise zu Nachweiszwecken vorzulegende Urkunden als beglaubigte Abschriften oder Abbilder in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Das einmal erstellte und beglaubigte elektronische Dokument kann zudem mehrfach verwendet werden, ohne dass - wie beim herkömmlichen Schriftstück - eine Vielzahl von Abschriften oder Kopien zu fertigen und zu beglaubigen wären. In dem neuen Abs. 7 wird deshalb geregelt, dass die Behörde von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen soll. Die "Soll"-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass u.U. die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen, und hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Abschn. B, zu Artikel 3, zu Nr. 4, S. 49.) Unter Umständen kann dabei ein unverhältnismäßiger Aufwand, je nach Ausmaß nicht nur des Einzelfalles, sondern auch wegen der Vielzahl der Fälle, einem berechtigten Interesse, das glaubhaft gemacht wurde, vorgehen.

Zu Nr. 7 (§ 37 Abs. 3 HVwVfG-E)

Nach § 37 Abs. 3 HVwVfG muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Mit der Ergänzung des Abs. 3 wird sichergestellt, dass auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt, der nicht selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, sondern bei dem die Schriftform durch Versendung nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz ersetzt wird, die erlassende Behörde als Nutzerin des De-Mail-Kontos für den Empfänger erkennbar ist. Die Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz sieht vor, dass der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Senders bestätigt, dass er - der Sender - beim Versenden der Nachricht im Sinne des § 4 De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet war. Die Bestätigung erfolgt nach § 5 Abs. 5 Satz 1 De-Mail-Gesetz in der Nachricht selbst, konkret in den sogenannten Metadaten der Nachricht. Um dem Empfänger der Nachricht diese Bestätigung nachhaltig überprüfbar zu gestalten, ist der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Abs. 5 Satz 3 De-Mail-Gesetz verpflichtet, die Nachricht mit einer, und zwar "seiner" dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese qualifizierte Signatur selbst enthält nicht die erlassende Behörde als Senderin. Dies ist aber auch nicht notwendig, weil sich die erlassende Behörde aus den Metadaten der Nachricht ergibt. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung Abschn. B, zu Artikel 3, zu Nr. 5, S. 49; BT-Drs. 17/13139, S. 18.)

Einer Ergänzung von Abs. 4 bedarf es dagegen nicht, da dort bereits auf § 3a Abs. 2 HVwVfG insgesamt Bezug genommen wird. In Verbindung mit dem in § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HVwVfG-E in Bezug genommenen § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz ergibt sich, dass die vorgeschriebene dauerhafte Überprüfbarkeit sich in diesen Fällen auf die Signatur des Diensteanbieters bezieht. (Vgl. BT-Drs. 17/11473, Begründung a.a.O., S. 49.)

Zu Nr. 8 (§ 73 HVwVfG-E)

Zu Buchst. a (§ 73 Abs. 2 HVwVfG-E)

Der Wortlaut des § 73 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG wird an den von § 72 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG angepasst, der die Wörter "in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird" enthält. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. einheitlich verwandte Formulierung "voraussichtlich auswirken wird" bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Abs. 8 Satz 2 zu. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. a, S. 18.)

Satz 2 und 3 von § 73 Abs. 2 HVwVfG sind aufzuheben, weil sie wegen der Regelung der Beteiligung von Vereinigung im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3, 4 und 5 HVwVfG-E, die inhaltsgleich mit § 73 Abs. 3, 4 und 5 VwVfG des Bundes gefasst werden, entbehrlich sind.

Zu Buchst. b (§ 73 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG-E)

Die Ergänzung in § 73 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG-E ist wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen erforderlich. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z.B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. b, S. 18.)

Zu Buchst. c (§ 73 Abs. 3a Satz 2 HVwVfG-E)

Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind nach § 73 Abs. 3a Satz 1 HVwVfG verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen dürfen aber grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Behörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. c, S. 18.)

Zu Buchst. d (§ 73 Abs. 4 HVwVfG-E)

Abs. 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können, und von Vereinigungen, die Stellungnahmen abgeben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Nach dem Halbsatz von Satz 3 gilt dies auch für die Vereinigungen. Der Halbsatz ist aber nicht mehr erforderlich, weil die neu angefügten Sätze - im Einklang mit der Regelung im VwVfG des Bundes - die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleichstellen. Der Halbsatz von Satz 3 würde hierzu eine Doppelregelung enthalten, sodass er aufzuheben ist. Es handelt sich bei den Vereinigungen um solche, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff "Stellungnahme" deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. d, S. 18 f.)

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutz- und Naturschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Verbindung mit § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. d, S. 19.)

Nach § 73 Abs. 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Abs. 5). Auf diese Weise können sich - entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften in den Fachgesetzen des Bundes, die aufgehoben wurden - auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen ab-

geben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. d, S. 19.)

Zu Buchst. e (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG-E)

Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 4 Buchst. a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut ("Personen, die Einwendungen erhoben haben") erfasst. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. e, S. 19.)

Zu Buchst. f (§ 73 Abs. 6 HVwVfG-E)

Der Erörterungstermin soll der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Anders als die Regelung in § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG des Bundes (obligatorischer Erörterungstermin), ist in Hessen die Durchführung des Erörterungstermins seit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Die Regelung wird jedoch dem von den Fachplanungsgesetzen des Bundes vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht gerecht, weshalb sie aus systematischen Gründen geändert wird. Dabei bleibt es aber dabei, dass der Erörterungstermin fakultativ ist.

In den Fachplanungsgesetzen wird von einem Verzicht auf die Erörterung gesprochen. In § 17a Nr. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) heißt es in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung (so wie zuvor auch schon), dass die Anhörungsbehörde auf die Erörterung verzichten kann. Die gleiche Regelung enthalten § 18a Nr. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), § 2 Nr. 1 Satz 1 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes (MBPIG) und § 14a Nr. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). In den fachgesetzlichen Regelungen wird also vorausgesetzt, dass grundsätzlich ein Erörterungstermin stattfindet. Ansonsten würde die Regelung über den Verzicht auf die Erörterung ins Leere gehen. Die Durchführung des Erörterungstermins bzw. der Erörterungstermin selbst ist in den Fachplanungsgesetzen jedoch nicht geregelt, wohl aber in § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG des Bundes. Eine solche Regelung, die den Regelfall ("hat zu erörtern") zu der in den Fachplanungsgesetzen beschriebenen Ausnahme ("kann verzichten") bestimmt, enthält § 73 Abs. 6 HVwVfG nicht. Vielmehr ist hier der umgekehrte Fall normiert, dass in der Regel keine Erörterung stattfindet, aber eine solche durchgeführt werden kann (nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die Einwendungen und die Stellungnahmen erörtern), insbesondere dann, wenn die Erörterung zu einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder zur Suche nach Einigungsmöglichkeiten dienlich sein kann. Damit passt die Regelung in § 73 Abs. 6 HVwVfG nicht zu den Regelungen in den Fachplanungsgesetzen des Bundes. Nach der hessischen Regelung muss sich das Ermessen für die Durchführung des Erörterungstermins eröffnen. Die Anhörungsbehörde muss also darlegen, dass sie von einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder von Einigungsmöglichkeiten ausgeht, oder aber andere Gründe für die Erörterung anführen. Dagegen entfällt nach § 73 Abs. 6 VwVfG des Bundes die Darlegung von Gründen für die Durchführung des Erörterungstermins, weil dieser als Regelfall (bzw. als Verpflichtung) angeordnet ist und ausnahmsweise nach den fachrechtlichen Regelungen auf ihn verzichtet werden kann. Nach den fachrechtlichen Regelungen muss sich das Ermessen für den Verzicht eröffnen und die Behörde muss hierfür Gründe darlegen. In der hessischen Verwaltungspraxis wird in der Regel eine Erörterung durchgeführt und nur ausnahmsweise wird auf sie verzichtet. Die Änderung trägt damit nicht nur systematischen Gründen, sondern auch der Verwaltungspraxis Rechnung.

In Satz 1 wird deshalb angeordnet, dass die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern hat. In Satz 2 wird geregelt, dass die Anhörungsbehörde auf die Erörterung verzichten kann, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird.

Die Regelung über den fakultativen Erörterungstermin in Satz 2 kann Verzögerungen in den Fällen vermeiden, in denen der Erörterungstermin erkennbar seine Befriedungsfunktion nicht erfüllen kann. Es ist Aufgabe der Anhörungsbehörde, von der Entscheidungsmöglichkeit verantwortungsvoll Gebrauch zu machen. Die bisherige Verfahrenspraxis in Hessen ergab keine Anhaltspunkte für eine Fehlentwicklung. Die Regelung hat sich bewährt. Es besteht keine Ver-

anlassung, in § 73 Abs. 6 HVwVfG nur den obligatorischen Erörterungstermin ohne die Möglichkeit, auf die Erörterung verzichten zu können, zu regeln.

In Abs. 6 Satz 1 wird daran festgehalten, dass die Betroffenen anders als in § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG des Bundes nicht erwähnt werden, weil die Beteiligung der Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, am Erörterungstermin wegen der Präklusionswirkung nicht geboten ist. Dort werden allein die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Hierzu ist es nicht erforderlich, auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, hinzuzuziehen [vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, LT-Drs. 16/7489 vom 26. Juni 2007, S. 11, Begründung zu Art. 1 Buchst d (§ 73 Abs. 6)].

Die Reihenfolge der bisherigen Sätze 5 und 7 von Abs. 6 wird aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs umgestellt, indem der bisherige Satz 7 dem Satz 5 als Halbsatz zugeordnet wird. In Satz 4 wird die Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens geregelt, was bisher fehlte und eine Regelungslücke darstellte. Außerdem wird Satz 4 dahin gehend konkretisiert, dass mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin eine Benachrichtigung zu erfolgen hat. Satz 5 wird sprachlich klarer gefasst, um zu verdeutlichen, dass in den übrigen Fällen, also wenn keine Beschränkung der Erörterung auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden stattfinden soll, der Erörterungstermin ortsüblich bekannt zu machen ist. Die Ergänzungen in den Sätzen 1, 3 bis 5 dienen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben. In Satz 8 (bisheriger Satz 9) wird auf Satz 5 statt bisher auf Satz 2 verwiesen, weil in Satz 5 geregelt ist, dass der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen ist, wovon Satz 8 eine Abweichung durch eine öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins regelt. Die bisherige Fassung enthielt ein redaktionelles Versehen, indem auf Satz 2 verwiesen wurde, der sich aber nicht auf die Bekanntmachung des Erörterungstermins bezieht.

Zu Buchst. g (§ 73 Abs. 7 HVwVfG-E)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Umstellung der Sätze in Abs. 6. Die Regelung des Abs. 7 erlaubt der Anhörungsbehörde, den Erörterungstermin abweichend von Abs. 6 Satz 5, 7 und 8 bereits vor der Auslegung in der Bekanntmachung der Planauslegung nach Abs. 5 Satz 2 zu bestimmen. Inhaltlich stimmt die Vorschrift mit § 73 Abs. 7 VwVfG überein, der Abs. 6 Satz 2 bis 5 zitiert, welcher mit Abs. 6 Satz 5, 7 und 8 des § 73 HVwVfG-E im Wesentlichen übereinstimmt.

Zu Buchst. h (§ 73 Abs. 8 HVwVfG-E)

Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren ohne erneute Auslegung des Plans, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Abs. 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. g, S. 19.)

Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 63 ff. und §§ 72 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 19.)

Satz 3 und 4 wird aufgehoben. Satz 3 und 4 ist wegen der Regelung in Satz 1, welcher die Vereinigungen erfasst, entbehrlich. Die in Satz 4 geregelte Benachrichtigung von Vereinigungen, die sich zu dem ursprünglich ausgelegten Plan nicht oder nicht rechtzeitig geäußert haben, geht über die gewollte Gleichstellung mit den Behörden und Betroffenen hinaus. Für eine Sonderstellung der Vereinigungen besteht keine Veranlassung, zumal die in Satz 4 durch Verweis auf § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVwVfG geregelte Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch ortsübliche Bekanntmachung der bezweckten Vereinfachung des Ergänzungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 HVwVfG-E und damit der Beschleunigung des Verfahrens entgegensteht. Abs. 8 entspricht § 73 Abs. 8 VwVfG des Bundes, der ebenfalls keine Auslegung des Plans vorsieht.

Zu Buchst. i (§ 73 Abs. 9 HVwVfG-E)

Durch die Änderung der Vorschrift wird der Wortlaut von Satz 1 an die Regelung in § 73 Abs. 9 VwVfG des Bundes angepasst, ohne allerdings eine verbindliche Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens vorzuschreiben. Für einen zügigen Verfahrensforgang ist es von großer Bedeutung, dass die Planfeststellungsbehörde von der Anhörungsbehörde einen Anhörungsbericht erhält, der sie insbesondere bei langjährigen Verfahren mit zahlreichen Betroffenen bzw. Einwenderinnen und Einwendern, Behörden und Vereinigungen in die Lage versetzt, die für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalte zu erkennen, um einen rechtssicheren Planfeststellungsbeschluss erlassen zu können. Eine verbindliche Monatsfrist ohne Berücksichtigung des Verfahrensumfanges könnte seitens der Anhörungsbehörde zu einer Vielzahl von sonst vermeidbaren Fehlern führen, die bei der Planfeststellungsbehörde zeitaufwendige Nachermittlungen und ggf. Planänderungen erforderlich machen würden. Damit

würde der je nach Einzelfall anfallende Aufwand für die vollständige Ermittlung des Sachverhalts teilweise auf die Planfeststellungsbehörde verlagert. Eine verbindliche Frist könnte das Anhörungsverfahren beschleunigen, nicht aber das Planfeststellungsverfahren insgesamt. Ein schnellerer Erlass eines rechtssicheren Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu erwarten.

In Satz 1 wird berücksichtigt, dass nicht nur die Stellungnahmen der Behörden und die nicht erledigten Einwendungen, sondern auch die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten sind. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 5 Buchst. h, S. 19.)

In einem neuen Satz 2 wird eine Regelung für den Fall aufgenommen, dass keine Erörterung stattfindet. Bislang fehlte hierfür ein Zeitpunkt und eine Frist, ab wann innerhalb welcher Frist die Anhörungsbehörde die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten hat. Nunmehr wird geregelt, dass in einem solchen Fall die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme mit den sonstigen in Satz 1 aufgeführten Unterlagen möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist der Planfeststellungsbehörde zuleitet. Vergleichbare Regelungen finden sich in den Fachplanungsgesetzen.

Zu Nr. 9 (§ 74 HVwVfG-E)

Zu Buchst. a (§ 74 Abs. 3 HVwVfG-E)

Die Vorschrift wird an § 74 Abs. 3 VwVfG des Bundes angepasst. Die Abweichung von der Bundesregelung war durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) geschaffen worden. Das damit verfolgte Ziel, die Möglichkeit der Vorbehaltsfestsetzung zu erweitern, hat in der Praxis kaum Bedeutung erlangt, sodass im Interesse der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder zu dem Wortlaut der Bundesregelung zurückzukehren ist.

Zu Buchst. b (§ 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG-E)

In § 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG-E wird die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung geregelt. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 6 Buchst. a, S. 19 f.)

Zu Buchst. c (§ 74 Abs. 6 HVwVfG-E)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen anstelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll.

Mit der Änderung in Satz 1 Nr. 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann infrage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand genutzt werden können. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 6 Buchst. b, S. 20.)

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit der neu eingeführten Nr. 3 in Satz 1 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht infrage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVP, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststel-

lungsverfahren vorzuschreiben. Die notwendigerweise abstrakte Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 20.)

Der Vorbehalt hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung in Satz 2 wird aufgehoben. Die Streichung trägt zur Rechtsvereinheitlichung bei, da der Vorbehalt in den Fachgesetzen des Bundes bereits für die ganz überwiegende Zahl der grundsätzlich planfeststellungspflichtigen Vorhaben nicht mehr gilt. Ebenso wie nach § 74 Abs. 6 VwVfG und den Fachgesetzen, wie zum Beispiel nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz und dem Luftverkehrsgesetz, kommt der Plangenehmigung nunmehr eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Soweit Fachgesetze nach wie vor Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung enthalten, bleibt der Vorrang dieser Regelungen unberührt. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 20.)

Durch Satz 2 wird geregelt, dass auf die Erteilung der Plangenehmigung nicht die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren anzuwenden sind. Für das Plangenehmigungsverfahren gelten daher die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach den §§ 9 ff. HVwVfG. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung nach § 41 HVwVfG aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nr. 1 kann es aber auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 durch den Halbsatz: ";davon ausgenommen sind Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die entsprechend anzuwenden sind" wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Abs. 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch die Änderung in Abs. 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von Betroffenen berücksichtigt wurden, sodass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung a.a.O., S. 20.)

Zu Buchst. d (§ 74 Abs. 7 Satz 2 HVwVfG-E)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit der neu angefügten Nr. 3 in Satz 2 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 6 Buchst. c, S. 20.)

Zu Nr. 10 (§ 75 HVwVfG-E)

Zu Buchst. a (§ 75 Abs. 1a Satz 2 HVwVfG-E)

Die Änderung von Abs. 1a Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 HVwVfG unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung infrage. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 7 Buchst. a, S. 20.)

Zu Buchst. b (§ 75 Abs. 4 HVwVfG-E)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise - auch längerfristige - Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde nach § 77 HVwVfG auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen. (Vgl. BT-Drs. 17/9666, Begründung Abschn. B, zu Artikel 1, zu Nr. 7 Buchst. b, S. 20 f.)

Zu Nr. 11 (§ 95a HVwVfG-E)

In § 95a HVwVfG-E wird eine Übergangsregelung aufgenommen, die dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des intertemporalen Rechts Rechnung trägt, wonach auf noch nicht abgeschlossene Verfahren das neue Verfahrensrecht des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne Rückwirkung anzuwenden ist. Für die Überschrift des § 95a HVwVfG-E wird die gleiche Überschrift gewählt, die § 96 VwVfG des Bundes hat. Von Satz 1 werden die vor Inkrafttreten des

Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften begonnenen Verfahren erfasst, die nach den neuen Vorschriften fortzusetzen sind. Satz 2 dient der Klarstellung, dass es einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich aus den neuen Vorschriften ergibt, nicht bedarf. Eine Verfahrenshandlung, die nach altem Recht wirksam vorgenommen worden war, behält ihre Gültigkeit. In den Fällen, in denen Verfahren vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, müssen Verfahrenshandlungen also nicht nach neuem Recht wiederholt bzw. nachgeholt werden. Die Frage der Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen beurteilt sich in den Fällen von Satz 2 nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltenden Rechts.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Straßengesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 33 Abs. 6 und 7 HStrG)

Bei den Änderungen des § 33 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) handelt es sich um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. b und Nr. 10 Buchst. b, § 74 Abs. 4 Satz 1 und § 75 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG-E. Die Regelung des § 33 Abs. 6 HStrG ist entbehrlich. Ebenfalls entbehrlich ist Satz 2 des § 33 Abs. 7 HStrG. § 33 Abs. 6 HStrG betrifft die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, die nun in § 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG-E geregelt ist. § 33 Abs. 7 Satz 2 HStrG bestimmt den Beginn der Durchführung des Plans und deren Unterbrechung, die auch Regelungsinhalt des § 75 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG-E sind. Im Übrigen sind die im Hessischen Straßengesetz, insbesondere in § 33 HStrG getroffenen Verfahrensregelungen beizubehalten. Sie bestimmen die fachrechtlich notwendigen Maßgaben für die Anwendung der §§ 72 bis 78 HVwVfG und sind daher nicht verallgemeinerungsfähig.

Zu Nr. 2 (§ 36 Abs. 1 und 3 HStrG)

§ 36 HStrG, der die Enteignung zugunsten des Trägers der Straßenbaulast regelt, setzt voraus, dass ein nach § 33 HStrG festgestellter Plan vorliegt. Die Änderung des § 74 Abs. 6 HVwVfG in Art. 1 Nr. 9 Buchst. c hat den Inhalt, dass die Plangenehmigung auch erteilt werden darf, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Des Weiteren wird in § 74 Abs. 6 HVwVfG-E bestimmt, dass die Plangenehmigung die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung hat. In § 36 HStrG ist daher zu regeln, dass Grundlage einer Enteignung nicht nur ein Planfeststellungsbeschluss, sondern auch eine Plangenehmigung sein kann.

Zu Nr. 3 (§ 36a Abs. 1 und 6 HStrG)

Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG-E ist § 36a Abs. 1 und 6 HStrG dahin gehend zu ergänzen, dass die vorzeitige Besitzeinweisung auf Antrag nicht nur nach der Feststellung eines Plans, sondern auch nach der Erteilung der Genehmigung des Plans zulässig ist und die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben ist, wenn der festgestellte oder der genehmigte Plan aufgehoben wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes)

Bei den Änderungen des § 4 des Hessischen Seilbahngesetzes (HSeilbG) handelt es sich um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. b und Nr. 10 Buchst. b, § 74 Abs. 4 Satz 1 und § 75 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG-E. Die Regelung des § 4 Abs. 5 HSeilbG ist entbehrlich. Ebenfalls entbehrlich ist Satz 2 des § 4 Abs. 6 HSeilbG. § 4 Abs. 5 HSeilbG betrifft die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Vorhabenträger und die Einwender, die nun in § 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG-E geregelt ist. § 4 Abs. 6 Satz 2 HSeilbG bestimmt den Beginn der Durchführung des Plans und deren Unterbrechung, die auch Regelungsinhalt des § 75 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG-E sind. Im Übrigen sind die im Hessischen Seilbahngesetz, insbesondere in § 4 HSeilbG getroffenen Verfahrensregelungen beizubehalten. Sie bestimmen die fachrechtlich notwendigen Maßgaben für die Anwendung der §§ 72 bis 78 HVwVfG und sind daher nicht verallgemeinerungsfähig.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, 18. April 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Beuth